



illegalen Wildtierhandels und die Maßnahmen, die ergriffen werden, um diesem entgegenzuwirken. In einer speziellen Vitrine sind beschlagnahmte Tierprodukte aus dem Fundus des Zolls, des Naturhistorischen Museums Wien und der eigenen zoopädagogischen Sammlung ausgestellt, wie Schlangenwein, ein getrocknetes Seepferdchen und Stiefel aus Elefantenleder. Das Artenschutzhaus ist aber nicht nur ein Ort der Information, sondern auch der Interaktivität. Eine Scannerstation gibt den Gästen die Möglichkeit, selbst in die Rolle eines Zollbeamten zu schlüpfen und „geschmuggelte“ Tiere in einem Koffer aufzuspüren. ■

Caroline Reinwald & Barbara Feldmann, Tiergarten Schönbrunn



Zauneidechsen fühlen sich an Bahngleisen wohl

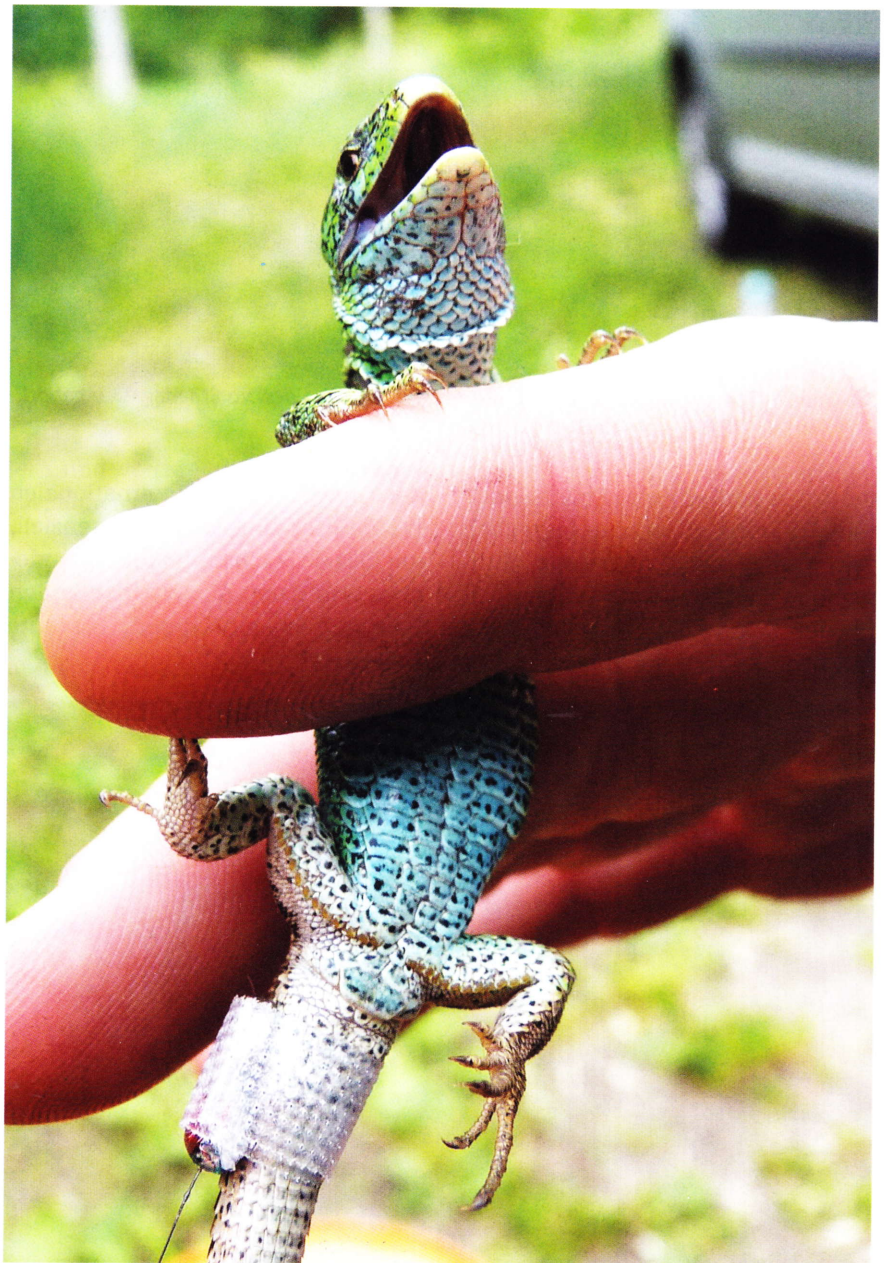
Als in Deutschland streng geschützte Art sind Zauneidechsen auf den Erhalt ihrer Lebensräume angewiesen – gerade angesichts rückläufiger Bestände. Sie finden an Bahnstrecken teils ideale Lebensbedingungen, wie eine neue Studie des Museums für Naturkunde Berlin zeigt, deren Ziel es war herauszufinden, wie Zauneidechsen ihre Lebensräume an Bahnstrecken genau nutzen. Dafür statteten die Forscherinnen und Forscher knapp 80 Zauneidechsen an einer Bahnstrecke südlich von Frankfurt (Oder) mit kleinen Sendern aus und beobachteten sie während verschiedener Jahreszeiten in ihrem Lebensraum. „Es war gar nicht so einfach, eine Besenderungsmethode für Zauneidechsen zu finden, bei der die Tiere sich weiter ohne Einschränkung bewegen können“, berichtet Alina Janssen vom Museum für Naturkunde Berlin. „Die Sender dürfen zum Beispiel nicht über die Zauneidechse hinausragen, da sich die Tiere dann leicht damit in der dichten Vegetation verfangen.“ Schließlich wurde eine Methode gefunden, bei der der Sender vorsichtig am Schwanz befestigt werden kann und dann für bis zu drei Wochen den Aufenthaltsort der

Eidechse verrät, bevor er von alleine abfällt.

„Die Aktionsräume der Zauneidechse waren im Vergleich zu Studien aus anderen Lebensräumen sehr klein. Manche Eidechsen bewegten sich wirklich nur wenige Meter entlang des Bahndamms“, berichtet Mark-Oliver Rödel, Kurator für Herpetologie am Museum für Naturkunde Berlin. „Das zeigt, dass Zauneidechsen an Bahnstrecken sehr gute Bedingungen vorfinden, da sie auf kleinem Raum alles haben, was sie über das Jahr hinweg benötigen: genügend Insekten als Nahrungsgrund-

lage, Versteck- und Schlafplätze, Orte zum Sonnen und Möglichkeiten für die Eiablage. Sie können also Energie sparen und müssen sich nicht über weite Strecken bewegen. Dadurch sind sie auch weniger Gefahren durch Fressfeinde ausgesetzt.“ Im Sommer, wenn der Bahnschotter sich durch die Sonneneinstrahlung stark erwärmt, nutzen Zauneidechsen ihn bevorzugt als Schlafplatz, da die Steine nachts am längsten die Wärme halten.

Für die Zauneidechse ist der sorgsame Umgang mit den verbleibenden Populationen von besonderer Bedeutung.



Filigran: Besenderung einer Zauneidechse Foto: A. Janssen



Unzulässige Futterwerbung

Das Landgericht Potsdam (Az.: 52 O 44/24) hat die Werbung für ein Futtermittel untersagt, in der die

Behauptung aufgestellt wurde, das Futtermittel wirke sich lindernd auf Erkrankungen des Tieres aus.

Artikel 13 Abs. 3 a der EG-Verordnung Nr. 767/2009 verbietet, Futtermittel so zu kennzeichnen, dass postuliert wird, sie würden eine Krankheit verhindern, behandeln oder heilen. Hier war jedoch u. a. die Behauptung aufgestellt worden, das Futter könne Beschwerden und Schmerzen reduzieren und Gelenkschäden vorbeugen, auch wirke es schmerz- und entzündungshemmend.

Darin sah das Gericht im Hinblick auf den Verstoß gegen die EU-Verordnung eine wettbewerbswidrige Werbung. Die gesundheitsbezogene Werbung wurde daher untersagt.

Die EU-Verordnung 767/2009 finden Sie hier:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:229:0001:0028:-DE:PDF>

Dietrich Rössel

Eine kleine Randbemerkung zu Fundtieren

In letzter Zeit tauchen in den sozialen Medien immer wieder Hinweise auf gefundene Tiere auf, gerade bei Schildkröten ist das recht häufig. Ganz offensichtlich verbleiben diese Tiere dann beim Finder, und dieser versucht, durch die unbestrittene Reichweite der sozialen Medien die gefundenen Tiere direkt zurückzuleiten.

Das ist ehrenwert – rechtlich ist ein solches Vorgehen aber nicht ganz unbedenklich. Wer eine verlorene Sache (dazu zählen im juristischen Sinn auch Tiere) findet, muss

dem Berechtigten unverzüglich Meldung machen; wenn dies nicht möglich ist, ist der Fund nach § 965 Absatz 2 BGB unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Nach §§ 966, 967 BGB muss der Finder die Fundsache zunächst verwahren. Er ist aber auf jeden Fall berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Sache bei der zuständigen Behörde abzuliefern.

Im Falle eines (Tier-)Fundes ist daher unbedingt zu empfehlen, sofort die Fundbehörde – meist die Stadt- oder Gemeindeverwaltung – und die Polizei in nachweisbarer Form zu informieren. Wer das nicht tut, der riskiert nämlich im Extremfall, auch noch einem Strafverfahren wegen Fundunterschlagung ausgesetzt zu werden! Auch die Suche nach dem Eigentümer in den sozialen Medien bewahrt nicht mit Sicherheit vor solchen Folgen.

Dietrich Rössel

Zur Kostenerstattung bei der tierschutzrechtlichen Wegnahme von Tieren

Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße (Az.: 2 K 1013/21.NW) hatte sich mit der Frage zu befassen, in welcher Weise die Kosten, die eine Behörde aufgrund der Wegnahme von Tieren gegen deren früheren Halter geltend macht, erstattet werden können.

Aufgrund tierschutzwidriger Zustände wurden beim Kläger Tiere weggenommen. Die Kosten für deren tierärztliche Versorgung und anderweitige Unterbringung wurden durch Erstattungsbescheid – also durch einen Verwaltungsakt – festgesetzt. Dieser Bescheid wurde jedoch vom Gericht aufgehoben: In dem zugrundeliegenden Bescheid, mit dem die Herstellung tier-

schutzkonformer Zustände angeordnet worden war, waren die Wegnahme der Tiere und die Kostentragungspflicht für die Folgekosten nicht angedroht worden. Damit konnten nur die Kosten für die notwendig gewordene Wegnahme der Tiere per Verwaltungsakt festgesetzt werden. Durch diese Wegnahme sei ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis in analoger Anwendung des § 693 BGB entstanden. Damit sei die Behörde gehalten, die weiteren Kosten nicht per Verwaltungsakt, sondern im Wege einer Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen. Die eigentliche Wegnahme sei mit der Entfernung der Tiere aus dem Herrschaftsbereich des ehemaligen Halters beendet; nur die bis dahin notwendigen Kosten könnten mangels vorheriger Androhung durch Bescheid festgesetzt werden.

In der Folge erhob die Behörde dann Leistungsklage (VG Neustadt / Weinstraße, Az.: 2 K 1067.22.NW). Mit dieser war sie gegenüber dem ehemaligen Tierhalter dann auch erfolgreich: Das Gericht stellte fest, dass die Vorschriften des BGB über die Verwahrung (§§ 688 ff. BGB) auch auf ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis anzuwenden seien. Es sei für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses nicht notwendig, dass hierfür ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen worden sei. Hierbei stellte das Gericht auch fest, dass die Kosten für eine solche Verwahrung nicht auf den wirtschaftlichen Wert des Tieres begrenzt seien. Im Übrigen sei eine Tierschutzbehörde nicht verpflichtet, eigene Haltungseinrichtungen für weggenommene Tiere vorzuhalten. Die vollständigen Entscheidungen finden Sie hier:

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/NJRE001522592>

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/NJRE001574725>

Dietrich Rössel

Die genaue Kenntnis der Bewegungsmuster der Zauneidechsen kann nun dabei helfen, Schutzmaßnahmen bei Bauprojekten der Bahn noch besser zu planen.

Dr. Gesine Steiner, Museum für Naturkunde Berlin

Literatur

JANSSEN, A., M. STAAB & M.-O. RÖDEL (2025): Home ranges of Sand Lizards, *Lacerta agilis* (Squamata: Sauria: Lacertidae), along railway tracks. – Salamandra 61(2): 240–255.



Männliche Zauneidechse in Prachtfärbung Foto: A. Janssen